

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugenossenschaft „Bremer Höhe“ eG Berlin, Prenzlauer Berg

§1

Rechtliche Stellung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat ist ein Organ der Genossenschaft mit selbständigem Aufgabenbereich. Er hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen.
2. Der Aufsichtsrat darf weder in seiner Gesamtheit noch durch einzelne Aufsichtsratsmitglieder dem Vorstand obliegende Angelegenheiten der Geschäftsführung selbst vornehmen. Die Mitwirkung bei Maßnahmen der Geschäftsführung ist auf die in den §25 Abs. 1, 2 der Satzung genannten Fälle beschränkt.
3. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und regelt deren Vergütung sowie sonstige Leistungen der Genossenschaft.
4. Der Aufsichtsrat kann ausnahmsweise für einen im voraus begrenzten Zeitraum einzelnen Mitgliedern die Stellvertretung von verhinderten Vorstandsmitgliedern übertragen. Das Mitglied darf seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied während der Zeitdauer der Vertretung bis zur Entlastung für seine Tätigkeit im Vorstand nicht ausüben.
5. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes nach pflichtgemäßem Ermessen vorläufig seines Amtes entheben. Er soll von diesem Recht jedoch nur aus besonderem Grund Gebrauch machen. Ein Grund zur vorläufigen Amtsenthebung ist namentlich dann gegeben, wenn ein Vorstandsmitglied erheblich gegen die ihm obliegenden Pflichten verstößt oder sich als zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig erweist. Der Aufsichtsrat hat hinsichtlich der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen.

§2

Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat sich über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er nimmt zu diesem Zweck Berichte des Vorstandes entgegen oder fordert sie an. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelne seiner Mitglieder zur Wahrnehmung dieser Rechte ermächtigen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über alles, was sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu wahren. Der Aufsichtsrat hat jedoch auf Verlangen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Auskunft zu erteilen, soweit nicht ein Auskunftsverweigerungsrecht gilt. Dritten darf nur aufgrund einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung begründeten Verpflichtung Auskunft erteilt werden. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann zur vorzeitigen Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds durch die Mitgliederversammlung und zum Schadensersatz führen.

3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden und dabei die gesetzlichen Vorschriften, die Satzung und diese Geschäftsordnung zu beachten. Die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes einer Genossenschaft gelten sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder haben erforderlichenfalls nachzuweisen, dass sie die ihnen obliegende Sorgfalt angewandt haben.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich jedoch zur Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

§3 Überwachung des Vorstandes

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren untersuchen (§38 Abs. 1 GenG).

Über die wesentlichen Feststellungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Feststellungen sind mit dem Vorstand zu besprechen; die Beseitigung festgestellter Mängel ist mit ihm zu beraten.

§4

Prüfung des Jahresabschlusses und Berichterstattung an die Mitgliederversammlung

1. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen und mit seinen Anmerkungen zu versehen.
2. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.

§5

Beteiligung bei Prüfungen des Prüfungsverbandes

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Mitglieder des Aufsichtsrats vor dem Beginn jeder angezeigten Prüfung unverzüglich zu unterrichten und sie auf ihr Verlangen oder auf Verlangen des Prüfers bzw. der Prüferin zu der Prüfung hinzuzuziehen. Besteht ein Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats, so sollen neben dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats dessen Mitglieder dem Prüfer bzw. der Prüferin zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung stehen. Am Schluss jeder Prüfung durch den Prüfungsverband soll eine Besprechung des Prüfers bzw. der Prüferin mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung stattfinden.
2. Der Aufsichtsrat hat nach Eingang des Prüfungsberichtes in gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand unverzüglich über das Ergebnis der Prüfung zu beraten. Der Aufsichtsrat hat sich in der nächsten Mitgliederversammlung über wesentliche Feststellungen und Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

§6

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie deren Stellvertreter. Das gilt auch, sobald sich seine Zusammensetzung verändert hat.

§7

Sitzungen des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem Stellvertreter einberufen und geleitet.
2. Der Aufsichtsrat soll in der Regel den Vorstand zu seinen Sitzungen einladen. Wenn der Vorstand zu einer Sitzung Bericht erstatten oder Unterlagen vorlegen soll, ist ihm dies rechtzeitig (7 Tage vor der Sitzung) bekanntzugeben.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
4. Einladungen sollen unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 7 Tage vor der Sitzung eingehen. Der Vorsitzende hat bei jeder Sitzung festzustellen:
 1. ob die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist,
 2. ob der Aufsichtsrat beschlussfähig ist.

Mängel der Einberufung gelten als geheilt, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats an der Sitzung teilnehmen und keinen Widerspruch gegen die Art und Weise der Einberufung zur Niederschrift erheben. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist schriftlich zu einer neuen Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§8

Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
2. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Eine Beschlußfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung durch schriftliche, fernschriftliche oder telegrafische Abstimmung bzw. durch Telefax zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlußfassung veranlaßt und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
4. Beschlüsse über die Erklärung der Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die nach Gesetz oder Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, sind dem Vorstand zuzuleiten.
5. Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister, soweit diese Mitglied sind, oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlußfassung zu hören.
6. Über jede Sitzung des Aufsichtsrats und über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist gemäß den Bestimmungen der Satzung unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die Beschlüsse muss die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Art der Beschlussfassung, das

Abstimmungsergebnis und im Fall der schriftlichen oder telegrafischen Beschlussfassung die Feststellung enthalten, dass niemand diesem Verfahren widersprochen hat. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften in der Geschäftsstelle der Genossenschaft ist sicherzustellen.

7. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden ausgeführt.

§9

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat halten regelmäßig, mindestens vierteljährlich, gemeinsame Sitzungen ab. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt (§25 Abs. 3, 5 und 6 Satzung). Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Sitzungen des Aufsichtsrats sinngemäß, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.

§10

Beauftragte des Aufsichtsrats - Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht einzelne Aufgaben auf seine Mitglieder aufteilen und sich, soweit es zur Durchführung seiner Prüfungen erforderlich ist, der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen. Entsprechende Aufträge an Dritte sind vom Vorstand zu erteilen. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden als Beauftragte des Aufsichtsrats tätig. Über ihre Vorschläge und Feststellungen beschließt der Aufsichtsrat.
3. Die Pflichten des Aufsichtsrats und seine Verantwortlichkeit werden weder durch Aufteilung von Aufgaben auf einzelne seiner Mitglieder noch durch die Bildung von Ausschüssen oder die Heranziehung von Sachverständigen berührt.
4. Die Bestellung von Ausschussmitgliedern erlischt spätestens mit dem Schluss jeder Mitgliederversammlung, in der sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrats durch Wahl geändert hat.
5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist vor jeder Sitzung eines Ausschusses rechtzeitig zu benachrichtigen; er kann die Ausschüsse jederzeit einberufen. Der Vorstand ist von Sitzungen eines Ausschusses zu unterrichten. Er soll in der Regel hierzu eingeladen werden.
6. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Beteiligten zu unterschreiben und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu übermitteln sind. Dieser unterrichtet die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats in der nächsten Aufsichtsratssitzung. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann die Niederschriften einsehen.

Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften in der Geschäftsstelle der Genossenschaft ist sicherzustellen.

§11

Vergütung

Den Aufsichtsratsmitgliedern steht ein angemessener Auslagenersatz zu.

§12 Schlussbestimmung

Der Aufsichtsrat gibt sich diese Geschäftsordnung einstimmig. Änderungen erfordern einen einstimmigen Beschluss. Die geänderte Geschäftsordnung ist von jedem Mitglied des Aufsichtsrats zu unterzeichnen. Ein hinzutretendes Aufsichtsratsmitglied erkennt die Geschäftsordnung mit der schriftlichen Empfangsbestätigung an.

Berlin, 10.Juli 2000